

oder nicht willens, ihnen zu folgen. Jede Opposition gegen eine von Kommunisten geführte Regierung wird als staatsfeindlich angesehen; sie wird so behandelt, als ob sie sich gegen die Staatsfunktion wendet, nach den Erkenntnissen der kommunistischen Partei die objektiven Gesetze der Geschichte zu erfüllen. Die durch Artikel 92 Abs. 2 offen gelassene Möglichkeit zur Opposition auszunützen, hätte daher geheißen, sich als Gegner des Regimes zu bekennen und hätte für die dazu neigende Partei politischen Selbstmord bedeutet. So konnte Artikel 92 Abs. 2 nicht der Ansatzpunkt für eine Entwicklung zur parlamentarischen Regierungsform werden, obwohl zunächst viele Mitglieder der nichtkommunistischen Parteien das gehofft hatten.

6. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Blocksystems in Artikel 92 bereitet die Wandlung von der Regierung im herkömmlichen Sinne zum Ministerrat als Vollzugsorgan formell des Parlaments, faktisch der kommunistischen SED (->■ Erl. 1 zu Art. 91) vor, eine Wandlung, die ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung zur Volksdemokratie ist.

7. Die Bestimmung, die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein - eine Bestimmung, die weder die WRV kannte, noch das GG kennt - hob zunächst die politische Bedeutung des Ministeramtes hervor. Minister, die nur Fachleute sind, soll es nicht geben. Die Mitgliedschaft der Minister zur Volkskammer erleichterte dann später die Entwicklung von der Regierung zum Ministerrat. Denn dieses Organ konnte so leichter zu einem Gremium werden, das letztlich nur ein herausgehobener Teil der Volkskammer ist.

8. Nach der Bildung müssen die Regierung und das von der Volkskammer vorgelegte Programm von der Volkskammer bestätigt werden. Die einfache Mehrheit genügt. Die Bestätigung durch die Volkskammer entspricht den Regeln des Parlamentarismus. Da die Benennung des Ministerpräsidenten durch die stärkste Fraktion und die Beteiligung aller Fraktionen mit einer Mindestzahl von 40 Mitgliedern an der Regierung es notwendig machen, daß über strittige Fragen im voraus unter allen Beteiligten und Interessierten Übereinstimmung erzielt wird, wird die Bestätigung zu einem rein formalen Akt.

Artikel 93 Die Mitglieder der Regierung werden bei ihrem Amtsantritt vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wöhle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.